

Begründung zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17 "Gartenstadt Blauer Steinweg", Teil 2

Zur Änderung Nr. 1:

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen wurden auf Grund der zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung angedachten Realisierung von mehrgeschossigen Wohnbauten mit dem seit dem 08.06.94 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 "Gartenstadt Blauer Steinweg", Teil 2 als Fläche zur Errichtung von Gemeinschaftsstellplätzen bzw. Tiefgaragen und öffentlichen Parkflächen festgesetzt.

Auf Grund der zwischenzeitlich in der näheren Umgebung bereits realisierten Vorhaben wird diese Fläche nicht mehr für die wie vor beschriebenen Nutzungszwecke benötigt.

Aus städtebaulicher Sicht wäre es denkbar, dass der/die Grundstückseigentümer die zurzeit in der Örtlichkeit brachliegende Fläche mit Bäumen und Sträuchern bepflanzen.

Zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für diese individuelle gärtnerische Nutzung wird der Bebauungsplan, so wie in der Planzeichnung dargestellt, geändert.

Zur Änderung Nr. 2:

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen wurden auf Grund der zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung angedachten Realisierung von mehrgeschossigen Wohnbauten mit dem seit dem 08.06.94 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 "Gartenstadt Blauer Steinweg", Teil 2 als Fläche zur Errichtung von Gemeinschaftsstellplätzen bzw. Tiefgaragen und öffentlichen Parkflächen festgesetzt.

Auf Grund der zwischenzeitlich in der näheren Umgebung bereits realisierten Vorhaben wird diese Fläche nicht mehr für die wie vor beschriebenen Nutzungszwecke benötigt.

Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen wurden vom Bauherrn bereits die für die auf dem Baugrundstück vorhandenen baulichen Anlagen erforderlichen Stellplätze (im Rahmen der Baugenehmigungsphase nachzuweisen) errichtet. Somit kann die Festsetzung:

TGa - Tiefgaragen und

P - öffentliche Parkflächen

entfallen.

Zur Änderung Nr. 3:

Mit Schreiben vom 26.10.1999 hat die MBG Bauträgersgesellschaft mbH (Grundstückseigentümer und Erschließungsträger) den Antrag gestellt, den Bebauungsplan - so wie auf der Planzeichnung dargestellt - zu ändern, damit die derzeit in der Örtlichkeit brachliegende Fläche an bauwillige Bürger weiterverkauft und die zukünftigen Grundstückseigentümer diese als Gartenfläche nutzen können.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen wurden auf Grund der zum Zeitpunkt der Bebauungsplanaufstellung angedachten Realisierung von mehrgeschossigen Wohnbauten mit dem seit dem 08.06.94 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 "Gartenstadt Blauer Steinweg", Teil 2 als Fläche zur Errichtung von Gemeinschaftsstellplätzen festgesetzt.

Auf Grund der zwischenzeitlich in der näheren Umgebung bereits realisierten Vorhaben wird diese Fläche nicht mehr für die wie vor beschriebenen Nutzungszwecke benötigt.
(Auf Grund des hohen finanziellen Aufwandes, der für die Errichtung von Tiefgaragen anfällt, werden dort keine Tiefgaragen realisiert.)

Zur Änderung Nr. 4:

Mit Schreiben vom 06.10.1999 hat die MBG Bauträgergesellschaft mbH (Grundstückseigentümer und Erschließungsträger) den Antrag gestellt, den Bebauungsplan - so wie auf der Planzeichnung dargestellt - zu ändern, damit die derzeit in der Örtlichkeit brachliegende Fläche an bauwillige Bürger weiterverkauft und die zukünftigen Grundstückseigentümer diese zur Errichtung von Wohnbauten nutzen können.

Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Flächen wurden auf Grund der zum Zeitpunkt der Bebauungsaufstellung angedachten Realisierung von mehrgeschossigen Wohnbauten mit dem seit dem 08.06.94 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17 "Gartenstadt Blauer Steinweg", Teil 2 als Fläche zur Errichtung von Gemeinschaftsstellplätzen festgesetzt.

Auf Grund der zwischenzeitlich in der näheren Umgebung bereits realisierten Vorhaben wird diese Fläche nicht mehr für die wie vor beschriebenen Nutzungszwecke benötigt.
(Auf Grund des hohen finanziellen Aufwandes, der für die Errichtung von Tiefgaragen anfällt, werden dort keine Tiefgaragen realisiert.)


Haase
Oberbürgermeister

Anlage: - Planzeichnung

Bemerkung:

Auf Grund des § 31 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt warenMitglieder des Stadtrates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.